

Geringfügige Änderung Zonenplan und Baureglement gemäss Artikel 122/ BauV

ERLÄUTERUNGEN

Sachverhalt

Die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) Y an der Feldstrasse ist in privatem Eigentum und im Baureglement 1994 in ihrer Zweckbestimmung wie folgt beschrieben:

Öffentliche Transportbetriebe Feldstrasse (Busbetrieb, Entsorgung).

Sie steht damit in engem Zusammenhang mit ihrer Nutzung durch die E.Bigler Transporte AG, einer ortsansässigen Familien AG.

Der Transportzweig umfasst den Busbetrieb im Auftrag der RBS AG für die Linie A (Gümligen-Muri-Bern-Ittigen) und die Linie B (Ostermundigen-Bolligen). Der Entsorgungsbetrieb besorgt derzeit mit sechs Kehrriemwagen das öffentliche Abfuhr- und Entsorgungswesen der Gemeinden Kehrsatz, Münsingen, Muri bei Bern, Tägertschi und Walkringen.

Beide Zweige des Unternehmens erbringen Leistungen im öffentlichen Interesse und weisen für die überblickbare Zukunft wachsende Tendenz auf.

Die betrieblichen Abläufe auf dem Areal sind unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr effizient. Ausserdem sind die Einstellplätze für Linienbusse und die Kehrriemwagen räumlich nicht getrennt. In den Bussen entstehen dadurch entsprechende Geruchsimmissionen.

Folgerungen

Damit die Einstellplätze für Busse und Kehrriemfahrzeuge getrennt werden können, muss eine zusätzliche Halle gebaut werden. Eine Halle mit Durchfahrtsmöglichkeit entspricht den Anforderungen in idealer Weise. Damit können auch die nötigen Aussenräume vergrössert werden, was wegen den in den letzten Jahren grösser gewordenen Fahrzeugen unumgänglich ist und ein gefahrloses Manövrieren ermöglicht.

Umsetzung

Kurzfristig ist der Neubau der Bushalle nötig. Dazu soll der notwendige Teil des Areals im geringfügigen Verfahren nach Artikel 122 BauV eingezont werden. Die vollständige Arrondierung des Areals wird anlässlich der bevorstehenden Zonenplanrevision erfolgen. Die kurzfristige Massnahme drängt sich auf, weil die zusätzlich nötige Bushalle vor der vorgesehenen Inkraftsetzung des revidierten Zonenplans im Jahre 2009 realisiert werden muss.

Muri bei Bern, 15. November 2006 / REB

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG ZONENPLAN UND BAUREGLEMENT GEMÄSS ART. 122/5 BauV

Vergrösserung der ZöN Y

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsblatt:	10. Januar 2007
Publikation im Amtsanzeiger	10. Januar 2007
Öffentliche Auflage	10. Januar bis 8. Februar 2007
Einsprachen	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 11. Dezember 2006

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Muri bei Bern,

Die Gemeindeschreiberin:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

Bern,

ZONENPLAN ZUSTAND BESTEHEND



LWZ (Landwirtschaftszone)



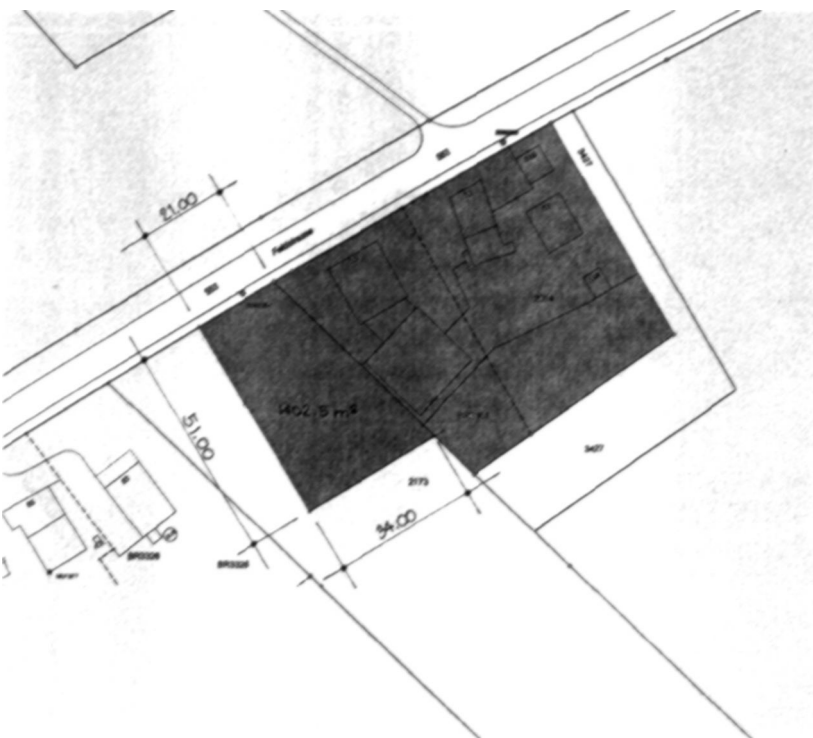
ZöN Y (Zone für öffentliche Nutzung Y)

Art. 62 Baureglement 1994 bestehende Fassung

Öffentliche Transportbetriebe
Feldstrasse (Busbetrieb, Entsorgung)

Die Erweiterung der Garagebauten mit den nötigen Nebenräumen (Büro, Werkstatt, Aufenthaltsraum) für das Einstellen von Fahrzeugen der öffentlichen Transportdienste (Linienbusse, Entsorgung) ist max. bis zur Höhe der bestehenden Garagehalle und bis zu einer Gebäudelänge von 45 m und einer Gebäudetiefe von 20 m gestattet. Ebenso ist der Bau von vier betriebszugehörigen Wohnungen am bestehenden Standort erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

ZONENPLAN ZUSTAND NEU



Art. 62 Baureglement 1994 neue Fassung

Öffentliche Transportbetriebe
Feldstrasse (Busbetrieb, Entsorgung)

Die Erweiterung der Garagebauten mit den nötigen Nebenräumen (Büro, Werkstatt, Aufenthaltsraum) für das Einstellen von Fahrzeugen der öffentlichen Transportdienste (Linienbusse, Entsorgung) ist max. bis zur Höhe der bestehenden Garagehalle und bis zu einer Gebäudelänge von 45 m und einer Gebäudetiefe von **22 m** gestattet. Ebenso ist der Bau von vier betriebszugehörigen Wohnungen am bestehenden Standort erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).